

SATZUNG

DES VEREINS KSAT E.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

(1) Der Name des Vereins ist KSat e.V. Die vollständige Bezeichnung lautet „Studentische Kleinsatellitengruppe der Universität Stuttgart“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

(3) Der Verein wurde am 05.01.2015 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und technischen Anwendungen im Bereich der Raumfahrt.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beteiligung an Raumfahrtprojekten und raumfahrtbezogenen Forschungsvorhaben, sowie der Organisation von Seminaren und Konferenzen, als auch der Partizipation an solchen. Beispielsweise arbeitet der Verein mit dem Institut für Raumfahrtsysteme der Universität Stuttgart zusammen. Die Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.

(3) Des Weiteren dient der Verein als Kommunikationsplattform zwischen Studierenden, InteressentInnen der Industrie, Forschung und Öffentlichkeit und arbeitet mit diesen zusammen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

(3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach den Bestimmungen der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beitragsordnung kann Ausnahmen für Härtefälle vorsehen.

(4) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall für die wirtschaftliche Integrität des Vereins zwingend erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1,5 fache Jahresbeitrag sein.

(5) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ausschließlich ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Art der Mitgliedschaft wird in der Mitgliederverordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitgliedes
- Ausschluss des Mitgliedes und
- Tod des Mitgliedes

(7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 31 Tagen erklärt werden.

(8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
- das Mitglied mit fälligen Beiträgen länger als drei Monate seit Fälligkeit in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung unter angemessener Fristsetzung nicht zahlt.

Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu dem drohenden Ausschluss zu äußern. Der Ausschluss muss einstimmig erfolgen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

(9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Mitglied von allen Tätigkeiten für den Verein befreit, bleibt aber formal weiter in seinem Amt.

(10) Der Vorstand entscheidet mit einer absoluten Mehrheit über Änderungen des Status' eines Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus drei Vorstandsvorsitzenden mit folgenden Aufgabenbereichen:

- Schriftführung
- Mitgliederverwaltung
- Finanzvorsitz

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

(6) Der Vorstand kann seine VertreterInnen bestimmen und ihnen Aufgaben übertragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Diese sollte zum Ende eines jeden Hochschulseesters an der Universität Stuttgart stattfinden.

(2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer der Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist im Besonderen zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Schaffung von Vereinsordnungen und deren Änderungen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Beschluss über die Erhebung einer Umlage

(6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, außer es gehört einer Gruppe an, die nach den Bestimmungen der Mitgliederverordnung ausdrücklich vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Satzungsänderungen benötigen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist durch die Schriftführung ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch alle Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist erst ab einer Anzahl von sieben anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Eine Person davon muss dem Vorstand angehören.

(10) Wenn in der Einladung so vermerkt, kann eine Mitgliederversammlung teilweise oder vollständig online abgehalten werden. Die Mitglieder nehmen dann ohne Anwesenheit am Versammlungsort teil und üben ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch mindestens 20% der Mitglieder, durch einen schriftlichen und begründeten Antrag verlangt wird.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres eine*n KassenprüferIn. Dieser/Diese darf nicht dem Vorstand angehören und hat das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte zu überprüfen.

(2) Der/Die KassenprüferIn erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Vereinsordnungen

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

(2) Alle Vereinsordnungen, sowie deren Änderungen und Aufhebungen müssen den Mitgliedern in schriftlicher Form bekannt gemacht werden.

(3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 11 Geschäftsordnung

(1) Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung können sowohl durch den Vorstand als auch durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss benötigt eine Mehrheit des Vorstands. Die Mitgliederversammlung steht über dem Vorstand.

(3) Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Beschlussfassung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder enthalten.

(4) Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 12 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Diese entsprechen den Bestimmungen durch die Mitgliederverordnung.

(2) Der Verein darf Daten seiner Mitglieder in der Form veröffentlichen, der das jeweilige Mitglied zugestimmt hat.

§ 13 Kommunikation

(1) Die E-Mail ist ein gängiges Kommunikationsmittel und in ihrer Verwendung dem Brief gleichzusetzen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfolgt einstimmig.

(2) Der Verein löst sich automatisch auf, wenn er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr genügend Mitglieder für eine beschlussfähige Mitgliederversammlung besitzt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungshilfe.

§ 15 Gültigkeit

Die vorliegende Satzung ist in der Gründerversammlung vom 08.04.2014 beschlossen worden. Änderungen wurden durchgeführt am:

- 25.08.2023 (Per Beschluss der Mitgliederversammlung)
- 26.11.2025 (Per Beschluss der Mitgliederversammlung)
- 04.07.2026 (Per Beschluss der Mitgliederversammlung)